

Satzung

der Stadt Schortens über die Erhebung von Verwaltungskosten

im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 sowie des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (zuletzt geändert durch Niedersächsisches Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 22. September 2005 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Von Kostenpflichtigen im Sinne des § 5 dieser Satzung erhebt die Stadt Schortens für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis (im Folgenden: Verwaltungstätigkeiten) nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen. Zu den Verwaltungstätigkeiten zählen auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Erhebung von Auslagen nach § 4 bleibt hiervon unberührt.
3. Gebühren und Auslagen (im Folgenden: Kosten) werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
4. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebühren

1. Die Gebühren werden für jede Verwaltungstätigkeit festgesetzt.

Ist für eine Verwaltungstätigkeit nach dem Kostentarif die Erhebung von Mindest- und Höchstsätzen möglich, so ist bei der Festsetzung der Gebührenhöhe das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des

Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

2. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr auf maximal ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
3. Die Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit ist kostenfrei.
4. Wird einem Rechtsbehelf ganz oder teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit aufgrund eines Rechtsbehelfs vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, werden die gezahlten Kosten ganz oder teilweise erstattet, es sei denn, dass die Aufhebung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingeht.

§ 3

Gebührenbefreiung

1. mündliche Auskünfte;
2. Zeugnisse/Bescheinigungen aus den Bereichen Arbeits- und Dienstleistungssachen, Schulbesuche, Zahlung von Ruhegehältern/Witwen-/Waisen-/Krankengeldern u. ä.;
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen eine andere Behörde oder öffentliche Institution (z. B. Kirchen, öffentlich-rechtliche Verbände/Stiftungen/Anstalten, öffentliche Schulen sowie öffentliche Krankenanstalten/Waisenhäuser u. a. mildtätige Gesellschaften/Vereine) mit gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken Anlass gegeben hat;
5. Verwaltungstätigkeiten, an denen ein öffentliches Interesse besteht.

Entscheidungen über Rechtsbehelfe bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 4

Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Verwaltungstätigkeit (außer bei stattgegebenen Rechtsbehelfen) besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner diese zusätzlich zu einer Gebühr zu erstatten. Besondere Auslagen sind u. a. Kosten öffentlicher Bekanntmachung, Zeugen- und Sachverständigengebühren, Reisekosten, und/oder Kosten der Beförderung/Aufbewahrung von Sachen.

§ 5

Kostenpflichtige/r

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
 - a) Anlass zu einer Verwaltungstätigkeit gegeben hat,
 - b) sich zu einer Kostenübernahme (für eine andere Person) bereit erklärt hat oder
 - c) kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haftet.

Bei Rechtsbehelfen ist diejenige/derjenige kostenpflichtig, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

2. Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Kostenpflicht und Fälligkeit

1. Die Kostenpflicht entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rückname des Antrages.
2. Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig. In Einzelfällen kann die vorherige Zahlung der vollen Kosten oder eines angemessenen

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens

1.10.1.04

~~Kostenvorschusses verlangt werden. Soweit ein geleisteter Vorschuss die endgültigen Kosten übersteigt, wird er erstattet.~~

§ 7

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden gemäß § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schortens vom 04. Dezember 1997 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Euro-Anpassung für die Gemeinde Schortens vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.

Schortens, 22. September 2005

Stadt Schortens

Böhling
Bürgermeister